

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 48/72

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage der Akten am 2. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u g , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. November 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Zugestellt am
15. März 1973

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2. -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1914 geborene Kläger erlernte keinen Beruf. Er war zuletzt - bis September 1967 - als Montagehelfer versicherungspflichtig beschäftigt.

Die Beklagte lehnte seinen Rentenantrag aufgrund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses ab (Bescheid vom 4. November 1968). Die Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 21. Mai 1969). Auf die Berufung des Klägers verpflichtete das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte zur Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1968 an. Die auf die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente gerichtete Berufung wies es zurück.

Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Kläger könne nach den überzeugenden Beurteilungen der gehörten ärztlichen Sachverständigen nur noch leichte Arbeiten im Sitzen mit Unterbrechungen durch Stehen und Umhergehen in geschlossenen Räumen ganztätig verrichten, wobei Tätigkeiten mit schwerem Heben, Tragen sowie häufigem Bücken, unter Zeitdruck und an gefährdeten Arbeitsplätzen ausgeschlossen seien. Außerdem dürfe der zur Erreichung der Arbeitsstätte zurückzulegende Fußweg nicht mehr als 1 km betragen. Auch wenn man mit Rücksicht auf die vorhandene Gangstörung den zumutbaren Arbeitsweg entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. G. [] auf 500 m

- 3 -



- 3 -

verkürzen würde, hätte dies auf die Erwerbsfähigkeit praktisch keinen Einfluß, weil der in Flensburg wohnende Kläger im Hinblick auf das gut ausgebaute Verkehrsnetz im engeren und weiteren Bereich der Stadt auch dann einen Arbeitsplatz erreichen könnte. Mit dem erheblich eingeschränkten Leistungsvermögen sei jedoch die Erwerbsfähigkeit des nach seinem Berufsbild auf das allgemeine Arbeitsfeld zu verweisenden Klägers auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden vergleichbaren Versicherten herabgesunken. Der Kläger sei somit berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Dagegen bestehe noch keine Erwerbsunfähigkeit, weil der Kläger mit dem festgestellten Leistungsvermögen noch mehr als 1/5 der Einkünfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten durch Arbeit verdienen könne. Da überdies die tägliche Einsatzfähigkeit als solche keine zeitliche Einschränkung erfahre, erübrigten sich Nachforschungen darüber, ob in dem Wohnbezirk des Klägers oder dessen näherer Umgebung eine hinreichende Anzahl von geeigneten Arbeitsplätzen vorhanden sei (Urteil vom 16. November 1971).

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, die sie u.a. auf eine nicht ausreichende Angabe von Urteilsgründen und auf eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung stützt.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. November 1971 aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger ist nicht durch einen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) vertreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der formgerecht im Sinne von § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügte wesentliche Verfahrensmangel einer Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG vorliegt.

Die Revision rügt zutreffend, daß das LSG seine Entscheidung über die Berufsunfähigkeit lediglich mit dem medizinisch festgestellten Leistungsvermögen des Klägers sowie mit dem Wortlaut des § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO und damit unzureichend begründet hat. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (Satz 1) und es hat im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (Satz 2). Das LSG war demnach verfahrensrechtlich gehalten, sich im Urteil zu äußern, ob sie die von ihrem Rechtsstandpunkt rechtserheblichen Tatsachen für festgestellt erachtet (so ständige Rechtsprechung des BSG: vgl. Urteile vom 13. Dezember 1956 und 24. September 1968 in SozR Nr. 68 und Nr. 187 zu § 162 SGG). Bei Beachtung der materiellen Rechtsauffassung des LSG - mit dem zeitlich uneingeschränkten, im übrigen aber erheblich geminderten Leistungsvermögen sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf weniger als die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken - hätte es aber zusätzlicher Feststellungen bedurft über die Höhe des mit der Leistungsfähigkeit des Klägers noch erzielbaren Arbeitsverdienstes und über die Höhe der sogenannten gesetzlichen Lohnhälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten. Derartige Feststellungen des LSG fehlen indes. Das Verfahren des Berufungsgerichts leidet somit an einem wesentlichen Mangel, weil

- 5 -



- 5 -

das LSG entgegen seiner aus § 128 Abs. 1 SGG abzuleitenden Verpflichtung nicht die tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, von denen die Entscheidung des Rechtsstreits nach seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt abhängt (ebenso BSG-Urteil vom 24. September 1968 aaO).

Den für die Ablehnung der Erwerbsunfähigkeit angeführten Urteilsgründen läßt sich allenfalls entnehmen, daß das LSG - ohne dies ausdrücklich zu sagen - aufgrund einer angenommenen Gerichtskunde (Tatsachenwissen) bzw. eines besonderen Erfahrungssatzes von der Feststellung ausgeht, daß auf Vollzeitarbeitsplätzen bei erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen nur Einkünfte erzielt werden, die zwar mehr als geringfügig sind, aber unter der Lohnhälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten liegen. Wenn das LSG aber eine dahingehende Gerichtskunde oder einen diesbezüglichen besonderen Erfahrungssatz verwerten wollte, hätte es im Urteil angeben müssen, woher es die entsprechende Kenntnis hat (vgl. BSG in SozR Nr. 86 und Nr. 87 zu § 128 SGG). Auch solche Angaben fehlen indes im angefochtenen Urteil, so daß insoweit ebenfalls ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG gegeben ist.

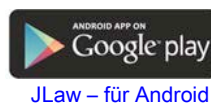
Die fehlenden Angaben über die Grundlage einer etwaigen Gerichtskunde oder eines etwaigen Erfahrungssatzes machen es dem erkennenden Senat unmöglich zu prüfen, ob die Entscheidung über die Berufsunfähigkeit des Klägers auf derartige richterliche Tatsachenkenntnisse gestützt werden könnte. Sollte dies nicht zutreffen, so wäre das LSG gehalten, konkret aufzuklären, ob und gegebenenfalls welche Einsatz- und Verdienstmöglichkeiten beim Leistungsvermögen des Klägers noch bestehen. Hierbei wird das LSG zu beachten haben, daß sich der Kläger als Vollzeitarbeitskraft - räumlich gesehen - in der Regel auf das für ihn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

geeignete Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen muß (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 28. April 1971 - Az.: 12 RJ 408/70 und 12 RJ 498/70 - im Anschluß an BSG 30, 167).

Die wegen der aufgezeigten Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts (Verstöße gegen § 128 Abs. 1 SGG) zulässige Revision ist daher insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

